

## Lebensmittelhygiene:

### Hackfleisch- und Fleischzubereitungen bei Vereins- und Straßenfesten

Anwendung findet die DurchführungsVO LMHV vom August 2007: § 3 LMHV und § 7 Tier LMHV

**Kein Herstellen von Hackfleisch und Fleischzubereitungen bei Straßen- und Vereinsfesten!**

#### Begründung

**Weil die Anforderungen an die Räumlichkeiten bei Straßen- und Vereinsfesten nicht gegeben sind – es fehlen hygienisch einwandfreie Räume.**

1. Fleischzubereitungen können roh bezogen werden unter folgenden Bedingungen:
  - a. Keine eigene Herstellung (s.o.), sondern
  - b. Bezug von Metzgerei bzw. Fachbetrieben
  - c. Vakuumiert bzw. verpackt
  - d. Abgabe nur im durcherhitzten Zustand

→ d. h. Tatarbrötchen oder Mettbrötchen dürfen nicht abgegeben werden, aber: Brötchen mit Zwiebelmettwurst darf abgegeben werden!
2. Temperaturvorgaben: max. +4 °C
3. Hackfleisch oder Fleischzubereitungen, die tiefgekühlt waren, dürfen nach dem Auftauen nicht wieder eingefroren werden!